
die Fragen nach Haushaltsangehörigen, regelmäßiger Drittbetreuung, tatsächlichen Alltagsbezugspersonen und der realen Versorgungslage des Kindes betrifft.

4. Dies fügt sich zudem in das bereits bekannte Muster ein, dass der Kindesvater keine eigenständig getragene Versorgungssituation mit dem Kind herstellt, sondern fortlaufend auf enge Mitversorgungs- und Ersatzstrukturen zurückgreift.

Bereits vor der Trennung im August 2021 lebte er nicht autonom, sondern in einer Wohnkonstellation mit seiner Mutter, bei der zwar formal getrennte Wohnungen bestanden, die tatsächliche Lebensführung jedoch eng verflochten war. Nach der Trennung im August 2021 lebte er sodann bis September 2024 erneut bei seiner Mutter. Auch der spätere Auszug begründete ersichtlich keine tragfähig eigenständige Versorgungssituation. Vielmehr zeigt der nunmehr erneute Umzug, dass der Kindesvater auch danach keine verlässliche, allein getragene und auf das Kind ausgerichtete Lebensform aufgebaut hat, sondern erneut in eine enge Mitversorgungsstruktur mit weiteren Erwachsenen und Kindern gewechselt ist.

5. Nach Angaben der Nachbarn hielt sich der Kindesvater zudem an der vorherigen Anschrift kaum mit dem Kind auf. Das wirft zusätzliche Fragen dazu auf, in welchem Umfang die tatsächliche Betreuung des Kindes von anderen Personen übernommen wurde und welche Rolle insbesondere die Mutter des Kindesvaters sowie weitere erwachsene Bezugspersonen im Alltag des Kindes tatsächlich spielen.

Die nun bekannt gewordenen Umstände belegen zusätzlichen Aufklärungsbedarf zu den tatsächlichen Haushalts- und Betreuungsverhältnissen des Kindes.

Gerade diese Punkte sind vom Auskunftsantrag ausdrücklich umfasst. Verlangt sind nicht nur Anschrift und Foto, sondern vollständige Angaben zu allen Haushaltsangehörigen, zu regelmäßigen Drittbetreuungen, zu Partnerinnen oder sonstigen Bezugspersonen sowie zu Art und Umfang der tatsächlichen Betreuung.

6. Hinzu kommt, dass diese Entwicklung nicht isoliert erscheint. Bereits zuvor ergaben sich Hinweise darauf, dass der Kindesvater wiederholt versuchte, neue häusliche Konstellationen unter Einbeziehung weiterer Frauen und deren Kinder herzustellen.

Bereits am 13.03.2024 teilte mein Sohn mir mit, dass er sich mit dem Kindesvater, einer Frau sowie deren Kindern [REDACTED] und [REDACTED] eine Wohnung angesehen habe.

Dabei handelte es sich um eine Wohnung in der [REDACTED] Berlin. Im Gespräch mit den Eigentümern, Familie [REDACTED], bestätigte sich, dass der Kindesvater dort mit einer Frau und insgesamt drei Kindern eine etwa 200 qm große Wohnung besichtigt hatte und in diesem Zusammenhang zudem erklärt worden war, dass auch seine Mutter mit einziehen solle. Nach den Angaben der Eigentümer wurde von dieser Konstellation jedoch Abstand genommen, weil eine solche Wohnsituation dort nicht gewollt war.

7. Da mein Kind nunmehr in eine solche Patchwork- oder Ersatzstruktur verbracht wurde, betrifft dies nicht irgendeinen privaten Nebenumstand, sondern den Kern der Auskunftsfrage: Wer lebt tatsächlich mit dem Kind, wer betreut es im Alltag und in welcher familiären Struktur findet sein Leben derzeit statt.

Dass all diese Namen und Konstellationen trotz ihrer erkennbaren Relevanz für das Alltagsumfeld des Kindes in den Anhörungen und sonstigen Mitteilungen nicht offen zutage getreten sind, spricht dafür, dass der Kindesvater das Kind in seiner Kommunikation beeinflusst, Informationen über sein tatsächliches Lebensumfeld kontrolliert und für das Verfahren relevante Bezugspersonen gerade nicht frei benennen lässt.

Gerade deshalb ist aufklärungsbedürftig, seit wann diese Konstellationen tatsächlich bestanden und bestehen, welchen Umfang der gemeinsame Alltag hat und ob hier eine neue, bislang gegenüber Gericht und Mutter nicht transparent gemachte Mitbetreuungs- und Lebensstruktur geschaffen wurde.

8. Es offenbart sich hier ein in jeder Hinsicht schwer gestörtes, zutiefst zerstörerisches Verhalten des Kindesvaters, das bei Mutter und Kind schwerste seelische Wunden hinterlässt.

Dem Kind wird die Mutter als reale Bindungsperson entzogen, der Mutter ihr Kind aus dem gelebten Alltag herausgerissen. Beide werden in eine Lebenswirklichkeit gezwungen, die der Trennung durch Tod in ihrer psychischen Struktur erschreckend nahekommt:

Der jeweils andere lebt, ist aber dem eigenen Leben entzogen, unerreichbar gemacht, aus dem Alltag herausgeschnitten und nur noch als schmerzhaftes Leerstelle vorhanden.

Darin liegt eine Form schwerster psychischer Gewalt mit absehbaren Langzeit- und Spätfolgen.

Das Kind wird auf diese Weise in seiner Bindungssicherheit, seinem Unvertrauen, seiner inneren Stabilität und seiner weiteren Entwicklung massiv geschädigt.

Die Mutter wird fortgesetzt einem Zustand existenzieller und seelischer Zermürbung ausgesetzt, der ebenfalls schwerwiegende Folgen trägt.

9. Der Kindesvater beschäftigt seit September 2021 nicht nur die Kindesmutter, sondern einen gesamten Verfahrensapparat aus Familiengericht, Kammergericht, Jugendamt, Verfahrensbeiständen, Rechtspflege und Strafverfolgungsbehörden. Gegen ihn laufen Ermittlungen wegen Verleumdung, wiederholter falscher Versicherung an Eides statt und übler Nachrede. Diese Verfahren bestehen, weil die Trennung des Kindes von der Mutter auf wiederholten Falschdarstellungen beruht und bis heute unter fortgesetzter Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse aufrechterhalten wird.

Hinzu kommt ein realer finanzieller Schaden in existenzieller Größenordnung für die Kindesmutter: Anwaltskosten bis Juni 2025 in Höhe von 140.000 Euro, ohne dass die weiteren Verfahrenskosten und die Belastung öffentlicher Mittel damit vollständig erfasst wären.

Es geht damit ersichtlich nicht um isolierte Auskunftsdetails, sondern um die grundlegende Frage, ob ein Elternteil, dessen Verhalten durch fortgesetzte Lügen, Bindungszerstörung, Informationskontrolle, Intransparenz, Fremdstützung und massive Schädigungen auf Seiten von Kind und Mutter geprägt ist, weiterhin als tragfähige, verantwortliche und kindeswohlgerichte Hauptbezugsperson behandelt werden kann.

10. Die nun offengelegte Wohn und Versorgungskonstellation bestätigt gerade nicht Stabilität, sondern ihr Fehlen.

Sie bestätigt, dass der Kindesvater keine eigenständige, verlässliche und transparente Lebensform mit dem Kind herstellt, dass die Mutter weiterhin systematisch ausgeschlossen wird und dass die tatsächlichen Verhältnisse weiterhin nur bruchstückhaft und unter Druck offengelegt werden.

Genau deshalb besteht kein Anlass, den Auskunftsantrag als erledigt zu behandeln. Es besteht im Gegenteil weiterer, vertiefter Aufklärungsbedarf, unabhängig von der endlich gebotenen Durchsetzung des Beweisbeschlusses aus September 2024 zur psychiatrischen Begutachtung des Kindesvaters.


Ingke Klimas